

fendem Alkoholgenuß auch in geringen Mengen liegt Alkoholmißbrauch vor, wenn es zu einer Gewöhnung des Kindes oder Jugendlichen gekommen ist, so daß die Gefahr einer sozialen Fehlentwicklung der Persönlichkeit oder einer Gesundheitsschädigung besteht (KG Pasewalk, Urteil vom 23. 7.1968/2 S. 67/68). An Hand dieser Kriterien ist die Abgrenzung einer Straftat von einer Ordnungswidrigkeit nach der VO zum Schutze der Kinder und Jugendlichen vorzunehmen.

4. Verleiten erfordert, daß der Täter auf den Willen des Kindes oder Jugendlichen einwirkt, um ihn zum Trinken zu veranlassen (BG Karl-Marx-Stadt, Urteil vom 21. 4.1969/4 BSB 129/69). Ver-

leiten zum Alkoholmißbrauch erfolgt durch das Anbieten alkoholischer Getränke sowie das Auffordern zum Trinken. Der Anlaß dazu ist ohne Bedeutung.

5. Begünstigen nach **Ziff. 2** liegt vor, wenn der Alkoholgenuß durch Abgabe unbegrenzter Mengen gefördert wird (z. B. Bedienungspersonal einer Gaststätte nimmt immer wieder Bestellungen entgegen). Begünstigung ist hier nicht im Sinne des § 233 zu verstehen.

6. Strafrechtliche Verantwortlichkeit setzt **Vorsatz** voraus. Er muß die Kenntnis des Alters des Kindes bzw. Jugendlichen umfassen.

§148

Sexueller Mißbrauch von Kindern

- (1) Wer ein Kind zu sexuellen Handlungen mißbraucht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Verurteilung auf Bewährung bestraft.
- (2) Wer durch die Tat fahrlässig eine erhebliche Schädigung des Kindes verursacht oder bereits wegen einer derartigen Handlung bestraft ist, wird mit Freiheitsstrafe von zwei bis zu acht Jahren bestraft.
- (3) Wer durch die Tat fahrlässig den Tod des Kindes verursacht, wird mit Freiheitsstrafe nicht unter fünf Jahren bestraft.
- (4) Der Versuch ist strafbar.
- (5) Kind im Sinne dieses Gesetzes ist, wer noch nicht vierzehn Jahre alt ist.

1. Sexuelle Handlungen an oder mit Kindern stellen objektiv immer einen Mißbrauch im Sinne von § 148 dar; der Mißbrauch braucht demzufolge nicht zusätzlich begründet zu werden. Zum Begriff der sexuellen Handlung vgl. § 122 Anm. 2. Die Handlungen können heterosexueller oder homosexueller Natur sein.

Die sexuellen Handlungen müssen vom Täter am Körper des Kindes oder am eigenen Körper in Gegenwart des Kindes vorgenommen werden. Sexuelle

Handlungen liegen aber auch vor, wenn der Täter ein Kind veranlaßt, solche an seinem Körper, am eigenen Körper, am Körper dritter Personen oder an Tieren vorzunehmen. Bei Kindern stellt die von einem Täter veranlaßte gegenseitige Masturbation ebenfalls eine sexuelle Handlung dar. Allein unsittliche Reden oder das Zeigen pornographischer Abbildungen erfüllen nicht den Tatbestand des § 148 (vgl. OGNJ 1972/7, S. 210).